

Nicht beitragsberechtigte bzw. nicht IVSE-anerkannte Einrichtungen

Gegenstand dieser schematischen Übersicht bilden

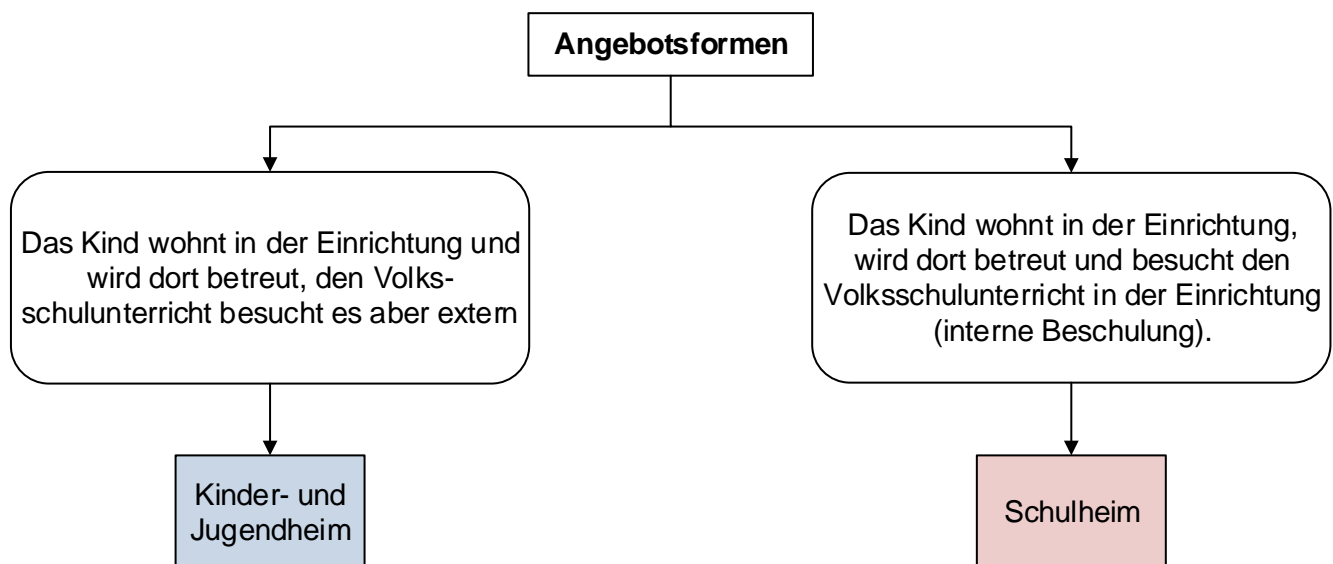
- **innerkantonale Platzierungen in Kinder-, Jugend- und Schulheime, die nicht beitragsberechtigt sind,**
- **ausserkantonale Unterbringungen in Einrichtungen, welche nicht der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt sind.**

Bei diesen Platzierungen kommen je nach Angebotsform für die Finanzierung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- Sozialhilfegesetz
- Volksschulgesetz
- Art. 276, 285 und 289 ZGB

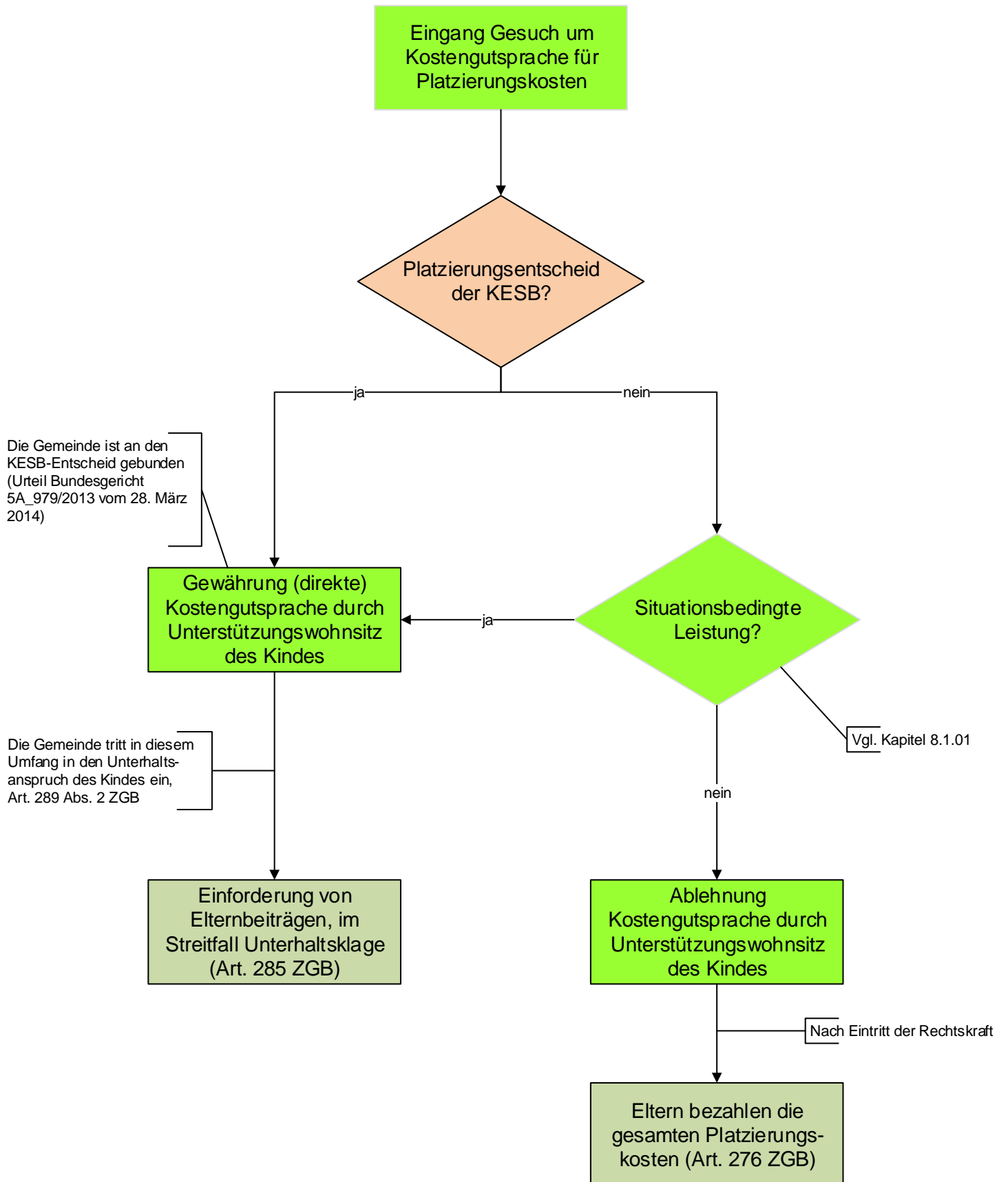
Um zu klären, welche gesetzlichen Bestimmungen bei einer bestimmten Heimplatzierung anzuwenden sind, muss zunächst geprüft werden, in welcher Art von Einrichtung das Kind untergebracht ist.

Im Gegensatz zu Platzierungen in beitragsberechtigte bzw. IVSE-anerkannte Einrichtungen spielt es hier keine Rolle, ob eine Platzierung innerhalb oder ausserhalb des zivilrechtlichen Wohnkantons des Kindes vorliegt. Bei innerkantonalen und ausserkantonalen Platzierungen gelten die gleichen Regeln. Unterschiede gibt es nur bezüglich der Angebotsform.



Achtung: Massgebend ist nicht die Trägerschaft, sondern das konkrete Angebot. Verfügt z.B. ein Schulheim auch über ein Angebot, in welchem die Kinder nur wohnen und betreut werden, während sie eine externe Volksschule besuchen, kommen die Regeln für die Kinder- und Jugendheime zur Anwendung.

Finanzierung von innerkantonalen Platzierungen in nicht beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime bzw. von ausserkantonalen Platzierungen in nicht IVSE-anerkannte Einrichtungen



Finanzierung von innerkantonalen Platzierungen in nicht beitragsberechtigte Schulheime bzw. von ausserkantonalen Platzierungen in nicht IVSE-anerkannte Schulheime

